

## Frage 1:

### **A. Anspruch T gegen Jakob J+B KG auf Zahlung von 920 € aus §§ 433 II BGB**

#### **I. Rechtsfähigkeit der Beteiligten? ... (+)**

1. T (+) § 1 BGB
2. KG ? ... (+) nach §§ 105 II, 123 I, 161 II HGB - Umwandlung in KG aufgrund Vereinbarung zwischen F und J

Spezielle Umwandlung von OHG in KG mit besonderen Vorteilen des § 131 IV HGB ... (+):

- 2.1. Vererblichkeit Anteil (§ 131 I HGB) (+) nach gesellschaftsvertraglicher Bestimmung („Nachfolgeklausel“)
- 2.2. F Erbe (+) Anfang August
- 2.3. Antrag auf Einräumung Kommanditenstellung binnen drei Monaten seit Kenntnis der Erbschaft (§ 131 III HGB) (+)
- 2.4. Einverständnis der übrigen Gesellschafter – hier J – mit Kommanditistenstellung (§ 131 II HGB) (+)

(Anmerkung: Eintragung in HR am 2.10. war für die Entstehung der KG nur deklaratorisch)

#### **II. Anspruch entstanden? ... (+)**

Falls Abschluss Kaufvertrag zwischen T – Jakob J+B KG ? ... (+)

##### 1. WE der KG? ... (+)

Falls wirksame Stellvertretung der KG durch P nach § 164 I BGB:

- 2.1 Eigene WE des P (+)
- 2.2. Handeln im Namen der KG (+) „ppa Jakob J+B KG“ (ppa: per procura autoritate / mit der Macht einer Prokura)
- 2.3. mit Vertretungsmacht? – falls wirksame Prokura (§ 49 I HGB) ? ... (+)
  - 2.3.1 Erteilung durch OHG (+) seitens A und B als Vertreter der OHG nach § 164 I BGB, §§ 124 I, 48 I HGB, wirksam auch ohne Eintragung in HR (deklaratorisch, s. § 53 I 1 HGB)
  - 2.3.2. Fortbestand Prokura bei Tod des A? (+) Vollmachten wirken grs. transmortal, §§ 168 1, 672 1 BGB  
Bestätigt durch Rechtsgedanken in § 52 III HGB
  - 2.3.3. Fortbestand bei Umwandlung oHG in KG? (+) KG als „Rechtsnachfolgerin“ tritt an die Stelle der OHG  
Bestätigt erneut durch Rechtsgedanken in § 52 III HGB

##### 2. WE des T (+) Zugang an KG nach § 164 III BGB entsprechend 1 oben

#### **III. Durchsetzbarkeit / Bestehen Einreden? - Einrede nach § 320 I 1 BGB?**

1. Bestand bei Abschluss des Kaufvertrags, aber erloschen durch Vorleistung des F
2. Wiederaufleben durch Rücksendung des Kaufgegenstands an T? ... (-) Berufen auf Einrede des § 320 I 1 BGB wegen eigenen Rückversands treuwidrig (Gegenteil mit vertiefter Begründung vertretbar)

#### **IV. Ergebnis: Anspruch (+)**

### **B. Anspruch T gegen J auf Zahlung 920 € aus §§ 433 II BGB, 126 1, 161 II HGB**

1. Bestehen einer Schuld der KG (+) Kaufpreiszahlung iHv 920 € (s. o. A.)
2. J persönlich haftender Gesellschafter? (+) nach Umwandlung in KG als Komplementär, § 161 I, II, 126 1 HGB
3. Ergebnis: (+)

### **C. Anspruch T gegen F auf Zahlung 920 € aus §§ 433 II BGB, 171 I Hs 1 HGB**

1. Bestehen einer Schuld der KG (+) Kaufpreiszahlung iHv 920 € (s. o. A.)
2. F Kommanditist (+) auch nach Umwandlung OHG in KG, s. § 161 I HGB
3. Grundsätzliche Haftung eines Kommanditisten (+) nach § 171 I Hs 1 HGB bis Höhe der Einlage
4. Ausschluss Kommanditistenhaftung (§ 171 I Hs. 2 HGB)? (+) Leistung der Einlage gilt als erfolgt ausdrücklich § 131 I Hs. 2 HGB
5. Ergebnis: (-)

### **D. Anspruch T gegen F auf Zahlung 920 € aus §§ 433 II BGB, 176 II, I HGB**

1. Anwendbarkeit des § 176 II HGB? - problematisch im Falle des *Eintritts* nach § 131 HGB:  
→ dafür: Wortlaut; keine Differenzierung zwischen Arten des Eintritts des Kommanditisten  
→ dagegen: die nach § 131 HGB intendierte Haftungsbeschränkung würde unterlaufen, tel. Reduktion (*h.M.*)  
ZwErg: §§ 176 II, I HGB ist hier unanwendbar.
2. *Hilfsweise*: Tatbestandsmerkmale des § 176 II HGB sind hier nicht erfüllt:  
. Zustimmung F zum Beginn der Geschäfte der KG liegt vor,  
. Eintragung KG am 2.10. erfolgte aber vor Begründung der Verbindlichkeit (aus Kauf am 5.10.)
3. Ergebnis: (-)

## Frage 2:

### **A. Anspruch W gegen Jakob GmbH auf Zahlung von 1.300 € Werklohn aus § 631 Hs. 2 BGB**

**I. Rechtsfähigkeit der Beteiligten:** Jakob GmbH nach § 13 I GmbHG; W nach § 1 BGB;

#### **II. Anspruch entstanden? ... (-)**

falls Abschluss eines auf Reparatur gerichteten Werkvertrags zw. Jakob GmbH und W:

1. WE der Jakob GmbH? ... (-) falls wirksame Stellvertretung Jakob GmbH durch P nach § 164 I BGB ?

1.1. Eigene WE des P (+)

1.2. Handeln im Namen der Jakob GmbH? ... (-)

→ dafür: Hinweis auf "Jakob GmbH" im vorgelegten Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I

→ dagegen: Logo auf Kfz selbst neutralisiert möglichen Eindruck aus vorgelegtem Fahrzeugschein;  
unmissverständliche schrift. Erklärung P bezogen auf KG („Jakob J+B KG, ppa Paul“)

1.3. Behauptung des W, er sei davon ausgegangen, es mit Jakob GmbH zu tun zu haben, steht im SV nicht fest;  
überdies dann allenfalls Anfechtungsrecht § 119 I 1. Alt. BGB, nicht aber Herstellung d. Vertrags mit GmbH

#### **III. Ergebnis: Anspruch (-)**

### **B. Anspruch W gegen B+J Jakob KG auf Zahlung 1.300 € Werklohn aus § 631 Hs. 2 BGB**

**I. Rechtsfähigkeit der Beteiligten:** Jakob J+B KG nach §§ 105 II, 123 I, 161 II HGB; W nach § 1 BGB;

#### **II. Anspruch entstanden? ... (+)**

falls Abschluss eines auf Reparatur gerichteten Werkvertrags W – Jakob J+B KG:

1. WE des W ? ... (+) objektiv erklärt bei Unterschrift unter Vertrag m. Jakob J+B KG, s. A II 1.2.

2. WE der Jakob J+B KG ? ... (+) falls wirksame Stellvertretung der KG durch P nach § 164 I BGB?

2.1. WE des P (+)

2.2. Handeln im Namen der Jakob J+B KG (+) s. o. A. II 2 b

2.3. Vertretungsmacht des P? - falls Prokura wirksam (§ 49 I HGB) ? ... (i. E. +)

2.3.1 Bestehen einer Prokura des P (+) s. o. 1. Frage A II 2.3

2.3.2. Widerruf Prokura durch F? (+) uU möglich im Wege d. Stellvertretung der KG, § 164 I BGB:

a) Eigene WE des F (+) Erklärung d. Widerrufs erfolgt, vor Abschluss des Werkvertrags

b) Im Namen der KG (+) ergibt sich aus den Umständen

c) Mit Vertretungsmacht? (-) F hat als Kommanditist *keine* Vertretungsmacht, § 170 I HGB  
auch kein Notvertretungsrecht entspr. § 744 2: Unternehmen  
durch Verhalten des P nicht im Bestand berührt

d) Wirksamwerden Widerrufserklärung F durch Genehmigung J nach § 177 I? ... (+)

aa) Genehmigungsfähigkeit nach § 177 I, 180 2 ? ... (+)

Zwar Widerruf d. Prokura einseitiges Rechtsgeschäft, vorgenommen durch Vertreter ohne  
Vertretungsmacht, jedoch keine Zurückweisung durch P (die entsprechend § 174 unverzüglich  
zu erklären gewesen wäre)

bb) Erklärung Genehmigung (+) *konkludent* durch Berufung auf die Eigenmächtigkeiten des P  
im Zusammenhang mit Kündigung des Arbeitsverhältnisses

cc) Wirksamkeit Genehmigung nach § 174 I (+)

Einseitiges Rechtsgeschäft eines Vertretungsberechtigten, aber keine Zurückweisung der  
Genehmigung durch P und überdies war dem P Vertretungsrecht des J bekannt

dd) *Rechtsfolge*: Rückwirkung Genehmigung auf Zeitpunkt Vornahme Geschäfts durch F, § 184 I  
(Gegenteil mit vertiefter Begründung vertretbar)

ZwErg: Widerruf Prokura wirksam, P handelte beim Vertragsschluss ohne Vertretungsmacht

e) Fortbestand Prokura gegenüber W kraft Rechtsscheins nach § 15 I HGB? ... (+)

aa) Erlöschen Prokura im HR einzutragen und fehlende Eintragung (+) § 53 II HGB

bb) Keine Kenntnis des Erlöschens von Seiten W (+) wird vermutet (keine Hinweise über Kenntnis im SV)

cc) *Rechtsfolge*: Prokura gilt KG gegenüber als fortbestehend

dd) Kontrollüberlegungen / Abweichung vom Wortlaut, tel. Reduktion? (-)

. Relevanz fehlender Eintragung des *Entstehens* d. Prokura (-) § 15 I regelt *negative* Publizität,  
Existenz eines positiven Rechtsscheintatbestands im Handelsregister ist daher unbedeutend  
(*Gegenteil vertretbar, wenn es gar keine Anhaltspunkt für eine mögliche Prokura des P gegeben hätte*)

. Relevanz *fehlenden Einblicks* des W in HR? (-)

W hätte auch bei Einblick keinen neuen Informationsgewinn gehabt

ZwErg: KG kann sich auf fehlende Vertretungsmacht nicht berufen;

Vertrag wirksam abgeschlossen und damit der Anspruch entstanden

**III. Fälligkeit des Werklohns (§ 641 I 1 BGB) (+)** Werkabnahme bei lebensnaher SV-Auslegung anzunehmen

#### **IV. Ergebnis: Anspruch (+)**

### **C. Anspruch T gegen J auf Zahlung 1.300 € Werklohn aus §§ 631 Hs. 2 BGB, 126, 161 HGB (+)**

1. Vorliegen einer Gesellschaftsschuld (+) s. o. zu B
2. J Komplementär (+) mit Umwandlung in KG (im Zeitraum August/September)
3. Ergebnis: (+)

### **D. Anspruch T gegen F auf Zahlung 1.300 € Werklohn aus §§ 631 Hs 2 BGB, 171 I Hs. 1 HGB (-)**

1. Vorliegen einer Gesellschaftsschuld (+) s. o. zu B
2. F Kommanditist (+)
3. Ausschluss Haftung F nach § 171 I Hs 2 (+) s. oben Frage 1, C IV
4. Ergebnis (+)

### **Frage 3:**

#### **Anspruch Jakob GmbH gegen Jakob J+B KG auf Vertragsstrafe 3.000 € aus § 339 S. 2 BGB**

1. Vereinbarung einer Vertragsstrafe (+) mit oHG, für die KG bindend als Rechtsnachfolgerin
2. „Verwirkung“ der Vertragsstrafe (+) Verstoß gegen Pflicht zur Unterlassung des Warenbezugs von nicht autorisierten Händler durch einen Bezug von T
3. Kontrollüberlegungen / Abweichung vom Wortlaut durch tel. Reduktion ? ... (-)
  - 3.1. Verschuldenserfordernis? ... (+) und dabei fehlendes Verschulden der KG ... (-)
    - gegen Verschuldenserfordernis: von Verschulden ist in § 339 Satz 2 BGB keine Rede
    - für Verschuldenserfordernis: Strafe ohne Schuld des Bestraften rechtstheoretisch problematisch, Satz 1 erkennt das indirekt an durch Verzugserfordernis, s. 286 IV BGB, Vertragsstrafe ersetzt normalen Schadensersatz, dort ebenfalls Verschuldenserfordernis, s. § 280 I 2 BGB

=> analoge Anwendung des §§ 339 Satz 1, 286 IV BGB insoweit geboten

- Verschulden der J+B Jakob KG? (+) P hätte Pflicht kennen müssen: Zurechnung an KG nach § 278 BGB.
  - 3.2. Bereinigung („Verfallsbereinigung“) durch nachträgliche Rücksendung der Ware an T?
    - dafür: Versuch einer Behebung des Schadens vor Strafbehörden (Reuegedanke) ist im Strafrecht anerkannt, s. z.B. § 24 StGB, ferner "tätige Reue" z.B. in §§ 129 VII, 306e StGB; "Selbstanzeige" im Steuerstrafrecht (u. a. m.)
    - dagegen: selbst im Strafrecht kein allgem. Prinzip, sondern eher die Ausnahme hier sogar nur Privatstrafe mit erheblich mildereren, leichter hinnehmbaren Konsequenzen
4. Herabsetzung der Höhe der Vertragsstrafe nach § 343 BGB? (-) § 343 BGB unanwendbar nach § 348 HGB:
  - a) Jakob J+B KG Kaufmann (+) KG betreibt kaufmännisches Gewerbe i. S. des § 1 HGB
  - b) Vertragsstrafe im Betrieb ihres Handelsgewerbes versprochen (+) entsprechend §§ 343 f. HGB
5. Nichtigkeit der Vereinbarung nach § 138 I BGB? (-)

Höhe noch angemessen; Respekt vor Regelung von Rechtsverhältnissen unter Kaufleuten  
Gilt hier besonders angesichts Bedeutung einheitlicher Geschäftskonzepte (Franchisesysteme)
6. Ergebnis: Anspruch (+)

### **Frage 4:**

#### **Regressanspruch Jakob J+B KG gegen P in Höhe von 3.000 € aus § 280 I 1 BGB**

##### **I. Anspruch entstanden ... (+)**

1. Schuldverhältnis (+) Dienstvertrag P - Jakob J+B KG (Arbeitsvertrag wegen Weisungsbindung, § 611a BGB)
2. Pflichtverletzung? (+)
  - .Einhaltung d. Verpflichtungen d. Arbeitgebers gehört zum Pflichtenkreis d. AN (Verstoß gegen § 611 I Hs. 1 BGB vertretbar, ebenso Verstoß gegen § 241 II BGB)
  - . Möglicher Einwand der Ausnutzung eines objektiv preisgünstigen Angebots unbeachtlich  
Selbst dann, wenn Entdeckungswahrscheinlichkeit des Verstoßes gering (Lehre vom „effizienten Vertragsbruch“):  
Rechtfertigung eines Rechts- oder Vertragsbruchs aus rein ökonomischem Kalkül ist rechtlich schwer akzeptabel  
(*Gegenteil vertretbar*)
3. Verschulden? (+)

§ 619a BGB erfordert, anders als § 280 I 2 BGB, positive Feststellung des Verschuldens des AN, keine Vermutung  
Allerdings ist Kennenmüssen der Verpflichtungen des Arbeitgebers bei seit mehreren Jahren tätigen P anzunehmen

#### 4. Abweichung nach „Grundsätzen innerbetrieblichen Schadensausgleichs“ ? (–)

Nach BAG-Rspr. Abhängigkeit des Haftungsumfanges eines AN in erster Linie vom Grad seines Verschuldens:

- bei leichter Fahrlässigkeit: i.d.R. keine Haftung
- bei mittlerer Fahrlässigkeit: i.d.R. Quotelung, oft hälftige Haftung
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: i.d.R. volle Haftung

Wegen fehlenden Interesses des P an wesentlichen Verpflichtungen ist grobe Fahrlässigkeit anzunehmen – und damit volle Haftung (*Gegenteil vertretbar*)

#### 5. Schaden (+) SchE-Verpflichtung iHv 3.000 € d. Jakob J+B KG gegenüber Jakob GmbH ist laut SV zu unterstellen

## II. Anspruch erloschen ... (–)

In Betracht kommt ein Erlöschen durch Aufrechnung mit Gehaltsforderung des P nach § 389 BGB:

### 1. Wirksame Aufrechnungserklärung? ... (+)

1.1. Aufrechnungserklärung P (+), § 388 Satz 1 BGB (einseitige WE)

1.2. Keine Unwirksamkeit nach § 394 Satz 1 BGB (+) Aufrechnungsverbot betrifft nur AG !

1.3. Keine Unwirksamkeit nach § 388 Satz 2 BGB?

- für Unwirksamkeit: Aufrechnung in ihrer Wirkung vom Bestehen einer eigenen Leistungspflicht abhängig gemacht, d.h. bedingt erklärt („vorsorgliche“ = hilfsweise Aufrechnung)
- gegen Unwirksamkeit: „Rechtsbedingungen“ sind unschädlich, kein Schutzbedarf: Schon von Rechts wegen kann Aufrechnung nur im Falle des Bestehens der Hauptforderung wirken

*(Anm: Entsprechendes gilt allerdings, wenn Aufrechnung von Verurteilung zur Leistung abhängig gemacht wird)*

### 2. Aufrechnungslage? ... (–)

Mögliche Gegenforderung P aus Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis;

2.1. Vorhandenes Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis (+) bestand laut SV mit Gehaltsforderung i. H. v. 5.000 €

2.2. Gehaltsforderung nicht (ausr.) vorh., falls wirksame fristlose Kündigung nach § 626 BGB ? ... (–)

2.2.1. Kündigungserklärung (+) KG, vertreten durch Komplementär J nach §§ 161 II, 124 HGB

2.2.2. Einhaltung Formvorschrift des § 623 Hs. 1 BGB (+) Kündigung erfolgte schriftlich

2.2.3 Wichtiger Grund, um Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses (auch für Zeit bis Wirksamkeit einer ordentlichen Kündigung, nach § 622 I, II BGB hier bis zum 15.12.) unzumutbar zu machen? ... (– / +)

- Kauf bei T ? (–) Pflichtverletzung nicht schwerwiegend genug, um eine sof. Kündigung ohne Abmahnung zu rechtfertigen

- Reparaturvertrag mit W? (–) Zwar im Ergebnis doch eine rückwirkend wirksame Abmahnung mit Entzug der Prokura durch F (s. o. Frage 2, B I 2.3 b), aber wegen der eigentlich ungeeigneten Stellung des F geringes Verschulden des P (*Gegenteil vertretbar*)

ZwErg. Voraussetzungen für fristlose Kündigung lagen nicht vor

2.2.4. Unbeachtlichkeit fehlender Kündigungsvoraussetzungen nach §§ 4, 7 KSchutzG ... (+)

a) Versäumnis einer Klageerhebung vor Arbeitsgericht binnen drei Wochen (+) !

b) Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf P ? ... (+)

- auf außerordentliche Kündigung (+) ausdrücklich § 13 KSchG

- auf leitende Angestellte (+) Prokurist kein Organ i.S.d. § 14 I KSchG

Prokurist zwar als leitender Angestellter auch zu Einstellungen und Entlassungen ermächtigt (§ 49 HGB), aber §§ 4,7 KSchG anwendbar

ZwErg. Kündigung nach KSchutzG wird wirksam, Aufrechnung erfolglos mangels Gegenanspruchs \*

*(\*Anmerkung: dieser Lösung wird lebensnah für einen leitenden Angestellten eine Vorauszahlung des Gehalts für November zugrundegelegt, vertretbar ist hier auch Annahme einer Zahlung erst am Monatsende wg § 614 BGB, in diesem Fall wäre für November der Lohnanteil vom 1. bis 8. November als Lohnforderung zu berücksichtigen, was im Ergebnis einen kleinen Abzug von der Regressforderung mit sich brächte)*

## III. Ergebnis: Regressanspruch KG gegen P (+)